



Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB):

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

Im September 2023 hatte der Bundesrat unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Europäischen Union im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) die Eckwerte für die Vernehmlassungsvorlage beschlossen. Gleichzeitig erfolgte eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage. Es werden somit die geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964a – 964c OR) im Rahmen dieser Vorgaben überarbeitet bzw. ergänzt, um sie an die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen anzupassen.

Die Mitte nimmt Kenntnis vom Vorentwurf des Bundesrats zur verschärften Anpassung der Transparenzvorschriften über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a – Art. 964c OR und wird sich gerne nachfolgend punktuell zu den Anpassungen des OR an die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) äussern.

Die Mitte begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt zu bleiben

Angesichts der weltweiten Entwicklungen und des Bestrebens der Schweiz, sich in der nachhaltigen Unternehmensführung international anzugleichen, begrüsst Die Mitte den Vorentwurf des Bundesrats. Infolge der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU ist es zielführend, dass sich der Bundesrat hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (European Sustainability Reporting Standards ESRS) stellt. Die Mitte nimmt von der vorgesehenen Erweiterung des Anwendungsbereichs Kenntnis. Von der Vorlage sind unmittelbar börsennotierte KMU betroffen und mittelbar die nicht-börsennotierten. Damit unsere KMU den künftigen Anforderungen an die Nachhaltigkeit gerecht werden können, sowie den Anschluss an den internationalen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Markt nicht verpassen, müssen sie einen grossen Aufwand betreiben. Es wird die KMU vor grosse Herausforderungen stellen im Bereich des zusätzlichen Bedarfs an Nachhaltigkeitsspezialisten und der Umsetzung von neuen beziehungsweise angepassten Unternehmensprozessen über die ganze Wertschöpfungskette. Ohne grosse Investitionen und Kosten lassen sich diese Anpassungen nicht erzielen. Die regulatorischen Entwicklungen im europäischen Wirtschaftsraum gehen sehr schnell voran. Es gibt Unternehmen, die neu unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, obwohl sie lediglich im Inland tätig sind. Die Mitte regt deshalb an, hier eine Differenzierung vorzunehmen. Bei exportorientierten Unternehmen ist Die Mitte jedoch überzeugt, dass die neuen Bestimmungen unmittelbar zur Profitabilität beitragen, die Reputation verbessern und die Attraktivität von Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber erhöhen werden.

Berücksichtigung globaler Standards: Ein essentieller Schritt für die Rechtssicherheit

Die Mitte nimmt zur Kenntnis, dass der Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts künftig einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung unterliegen wird und zunächst eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) vorgesehen ist mit einem späteren Wechsel auf eine der Abschlussprüfung entsprechenden gesetzlichen Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance). Die Mitte wertet als positiv, dass Unternehmen, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, ihren Bericht mit den Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte nur durch ein von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz geprüft werden müssen. Trotz der etwas verwirrenden Formulierung im erläuternden Bericht geht Die Mitte ausserdem davon aus, dass mit Artikel 964c^{bis} Absatz 1 VE-OR die Prüfung der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte durch Revisionsunternehmen oder Konformitätsbewertungsstellen als Obligatorium aufzufassen ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es sich lohnen würde, auch über Möglichkeiten privater Zertifizierung nachzudenken.

Die Mitte begrüsst, dass die Unternehmen die Wahl haben werden, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard (European Sustainability Reporting Standards ESRS) oder an einem anderen gleichwertigen Standard, der vom Bundesrat bezeichnet wird, zu orientieren. Es wäre wünschenswert, wenn der Bundesrat hierbei weit verbreitete und bewährte internationale Standards wie z.B. den Standard des Global Reporting Initiative (GRI) in Kombination mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Sustainability Standards Board (ISSB) in Betracht ziehen würde, analog den Rechnungslegungsvorschriften des International Accounting Standards Board (IASB). Im Zuge der Anpassungen der heutigen Regeln an diejenigen der EU sollte nicht vergessen werden, dass in Asien und Nordamerika, welche nach der EU zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz zählen, andere Regulierungsansätze mit anderen Nachhaltigkeitsstandards als in der EU gelten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Schweiz bei ihren Gesetzesanpassungen den globalen Entwicklungen genügend Rechnung tragen, damit neue Gesetze nicht unmittelbar nach Inkrafttreten bereits überholt sind.

Die Mitte weist darauf hin, das grosse Ganze im Blick zu behalten und die vorliegende Vorlage mit der Vorlage zur Sorgfaltspflichten-Richtlinie CSDDD gemeinsam zu betrachten. Verschiedene Schweizer Unternehmen werden in absehbarer Zeit auch davon betroffen sein. Für die Schweizer Wirtschaft wäre eine kombinierte Vorlage besser als ständige Teiländerungen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz